

Aufnahmeverfahren an der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft

Information für Aufnahmebewerber/innen,
Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Im Jahr 2007 wurde das Aufnahmeverfahren in die Schulen (mit Ausnahme der Volksschulen, Sonderschulen und Berufsschulen) neu geregelt (BGBl. II Nr. 297 vom 30.10.2007). Die **Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft** möchte Ihnen die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung genauer erläutern und Sie auf wichtige Termine in diesem Zusammenhang hinweisen.

Zu Ihrer Information werden zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den **I. Jahrgang** einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt wie folgt mitgeteilt:

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Englisch, Mathematik) in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält; die Beurteilung „Befriedigend“ in der mittleren Leistungsgruppe steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schüler/in aufgrund ihrer/seiner Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt genügen wird,
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule,
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule (Fachschule) oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule, der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule.

Aufnahmebewerber/innen mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die angeführten Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmenvoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung als verbindlich, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen erfüllt werden.

Termin	Aktion	Anmerkung
Spätestens bis zum ersten Freitag im zweiten Semester (04. März 2011)	Antrag auf Aufnahme in die HLA Grazer Schulschwestern ausschließlich mit Vorlage des Originals und einer Kopie der Schulnachricht. Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und die von der Schule verlangten Unterlagen sind vorzulegen.	Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulnachricht vorzulegen! Bitte beachten Sie: Ein vorläufiger Schulplatz kann zunächst jedoch nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben zugewiesen werden! Es ist daher zu empfehlen, sich ausschließlich bzw. zuerst bei der „Wunschschule“ anzumelden!
Spätestens siebten Montag im Sommersemester	Sie erhalten von der HLA Grazer Schulschwestern die Information, dass ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden! Ein Wechsel des Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen möglich. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.	

Wichtige Hinweise:

1. Die Reihung der Aufnahmsbewerber/innen erfolgt auf der Grundlage der Reihungskriterien in der oben erwähnten Verordnung.
2. Von dieser Verordnung sind nur ordentliche Schüler betroffen.

Aufnahme als außerordentliche/r Schüler/in (nach § 3 Abs. 6 SCHUG)

1. Aufnahmsbewerber/innen mit ausländischem Zeugnis (auch deutsche oder andere EU Zeugnisse)
2. Aufnahmsbewerber/innen mit Zeugnissen ohne ziffernmäßige Beurteilung (Schüler/innen von Statusschulen ohne Regellehrplan)
3. Aufnahmsbewerber/innen mit häuslichem Unterricht (ohne Nachweis einer Externistenprüfung)

Diese Aufnahmsbewerber/innen können nur dann in das Aufnahmeverfahren eingegliedert werden, wenn sie ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 7. Schulstufe vorweisen können.